

Angabe von Bandscheibenvorfall

Beitrag von „alias“ vom 29. Oktober 2015 20:13

Nun mal langsam und zur Beruhigung:

Worin liegt das Motiv des Dienstherrn, überhaupt eine Gesundheitsuntersuchung zu fordern?

[Zitat von dbb](#)

Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Die Schutz- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn ist verfassungsrechtlich durch Art. 33 Abs. 4 Grundgesetz mit der Formulierung „öffentlicht-rechtliches Dienst- und Treuverhältnis“ vorgegeben und gilt zugleich als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums mit Verfassungsrang. Für den Bereich des Bundes ist in § 78 Bundesbeamten gesetz geregelt, dass der Dienstherr im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamten und ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen hat. Zudem schützt er die Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung. Eine gleichlautende Regelung für die Länder ist in § 45 Beamtenstatusgesetz enthalten. Der Anspruch auf Fürsorge und Schutz steht jedem Beamten und seiner Familie ohne Rücksicht auf die Art des Beamtenverhältnisses zu, nicht aber Personen, deren Ernennung nichtig war oder zurückgenommen worden ist.

Als Dienstherr ist das Land bei Beamten zur Übernahme von Krankheitskosten im Rahmen der Beihilfe und zu einer viel umfassenderen Lohnfortzahlung verpflichtet, als dies in der "freien Wirtschaft" oder bei Angestellten Tarifangestellten der Fall ist.

Als Arbeitgeber ist das Land als Arbeitgeber dazu verpflichtet, unnötige Folgekosten von Beginn an auszuschließen.

Daraus folgt:

- Falls deine Krankheit keine andauernden, den Nutzen deiner Arbeitskraft übersteigenden Folgekosten verursacht - no Problem.
- Falls du eine teure, chronisch anhaltende Krankheit hast - herzliches Beileid. Das Land zahlt Lebensrente. Aber nur auf Grundlage der Hartz-IV-Gesetze - und nicht als A13-Tantieme. Da solltest du einen anderen Arbeitgeber suchen.